

Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r

vom 14. Mai 2019 bis 17. Mai 2019

4. Prüfungsaufgabe: Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

Arbeitszeit: 120 Minuten

Hilfsmittel: Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r vom 25. August 2010 mit Ergänzungen vom 28. März 2012, 27. August 2012 und 22. August 2018.

Hinweis: **Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an!**

Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes angegeben ist!

Diese Aufgabe besteht aus zwei Seiten (einschließlich Deckblatt)!

Sachverhalt

Herr Anton Ansbert, der in der kreisfreien Stadt Leipzig lebt, ist ein großer Pferdenarr und hat deshalb von seiner Frau zum Geburtstag ein Pony geschenkt bekommen. Das Pony ist außergewöhnlich klug, aber auch etwas böseartig, wild und bissig. Beim Ausreiten ist es Herrn Ansbert mehrmals durchgegangen und hat versucht, vorbeilaufende Fußgänger zu beißen. Herr Ansbert bringt das Pony auf seinem Grundstück am Rande der Stadt unter, obwohl er weiß, dass der Weidezaun an vielen Stellen morsch ist und vor dem Unterstellen des Ponys hätte dringend erneuert werden müssen.

Als bald beschwerten sich mehrere Leute bei der Stadtverwaltung Leipzig über das bissige Pony und dessen Ausbruchversuche. Bei einem Ausbruchversuch wäre das Pony beinahe auf den Pausenhof einer direkt neben der Weide gelegenen staatlichen Schule gelaufen, auf dem sich zu der Zeit viele Schüler aufhielten.

Nach einigen Tagen erhält Herr Ansbert von der Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt Leipzig ein Schreiben vom 19.03.2019, in dem er aufgefordert wird, „unverzüglich einen neuen Weidezaun zu errichten, um einen erneuten Ausbruch des Ponys zu verhindern“. Zudem wird Herrn Ansbert ein Zwangsgeld in Höhe von 250,00 € angedroht, für den Fall, dass er den Weidezaun nicht erneuert.

Aufgaben

1. Prüfen Sie die Rechtsnatur der Androhung des Zwangsgeldes! 18 Punkte
 2. Das Schreiben wird am 19.03.2019 zur Post gegeben und trifft am 20.03.2019 bei Herrn Ansbert ein. Ab welchem Zeitpunkt muss Herr Ansbert der Anordnung nachkommen? Begründen Sie kurz Ihre Antwort! 10 Punkte
 3. Prüfen Sie, ob die kreisfreie Stadt Leipzig zuständig war! 12 Punkte
 4. Prüfen Sie die materielle Rechtmäßigkeit des Schreibens vom 19.03.2019! 45 Punkte
 5. Nennen Sie die Rechtsschutzmöglichkeit, die Herr Ansbert hat, um gegen das Schreiben vom 19.03.2019 vorzugehen und geben Sie an, an welche Behörde er sich dazu wenden muss! 10 Punkte
- Aufbau, Gliederung und Stil: 5 Punkte

Lösungsvorschlag
zur Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r

vom 14. Mai 2019 bis 17. Mai 2019

4. Prüfungsaufgabe:
Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.

Zu 1.

18 Pkt.

Bei der Androhung des Zwangsgeldes könnte es sich um einen Verwaltungsakt handeln, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 35 VwVfG vorliegen.

Bei der Verfügung handelt es sich um eine **hoheitliche Maßnahme einer Behörde**. Unter Maßnahme versteht man jedes zweckgerichtete Handeln mit Erklärungsinhalt, welches im Über- und Unterordnungsverhältnis ergeht.

Behörde ist nach § 1 Abs. 4 VwVfG jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Die Stadt L ist zuständig für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Es hat also eine Behörde gehandelt.

Die Maßnahme müsste **auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts** ergangen sein. Nach der Sonderrechtstheorie gehören diejenigen Rechtssätze dem öffentlichen Recht an, die sich ausschließlich an einen Hoheitsträger wenden. Die kreisfreie Stadt wendet gegenüber Herrn A Vorschriften des SächsVwVG an, nach denen nur ein Träger hoheitlicher Gewalt und nicht etwa jedermann vorgehen kann. Das Merkmal „auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts“ ist also erfüllt.

Weiterhin müsste eine **Regelung** vorliegen. Eine Regelung treffen, heißt einseitig und verbindlich eine Rechtsfolge festzulegen. Die Regelung liegt in der verbindlichen Entscheidung über Art und Modalität der Vollstreckung. Der Regelungsinhalt der Androhung besteht in der Auswahl eines bestimmten Zwangsmittels (hier: Zwangsgeld) durch die Behörde und der Bestimmung einer angemessenen Frist für die Verpflichtung aus dem Grund-VA.

Die Verfügung betrifft einen **Einzelfall**, wenn die Behörde einen einzigen Fall einer einzelnen Person regelt (konkret-individuell). Dies ist hier der Fall; die Verfügung wendet sich an ausschließlich A.

Es müsste **Außenwirkung** vorliegen. Dies ist gegeben, wenn die Maßnahme aus dem Bereich der Verwaltung heraustritt und Rechtsfolgen gegenüber einer außerhalb der Verwaltung stehenden Person aufweist. A steht außerhalb der Verwaltung.

Ergebnis: Bei der Androhung des Zwangsgeldes handelt es sich um einen VA.

Zu 2.

10 Pkt.

Ein VA wird mit Bekanntgabe wirksam (§ 43 Abs. 1 VwVfG). Gem. § 41 Abs. 2 VwVfG gilt ein VA, welcher mit einfachem Brief versandt wurde, am 3. Tag nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben; dies ist vorliegend der 22.03.2019. Ab diesem Zeitpunkt muss Herr A die Regelung des VA befolgen.

Zu 3.

12 Pkt.

Zuständigkeit

Für die Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 1 Abs. 1 SächsPolG sind die allgemeinen Polizeibehörden zuständig.

Daher ist die kreisfreie Stadt L. gem. §§ 60 Abs.1, 68 Abs. 2 und 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SächsPolG sachlich und gem. § 70 Abs. 1, 2 SächsPolG örtlich zuständig.

Zu 4.

(45 Pkt.)

Ermächtigungsgrundlage (5 Pkt.)

Der Bescheid ist materiell rechtmäßig, wenn er mit der Ermächtigungsgrundlage und sonstigem höherrangigen Recht vereinbar ist.

Als Ermächtigungsgrundlage kommt § 3 Abs. 1 SächsPolG in Betracht. Voraussetzung der Ermächtigungsgrundlage ist zunächst, dass eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegt.

Öffentliche Sicherheit und Ordnung (10 Pkt.)

Die öffentliche Sicherheit umfasst den Bestand und die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen, die Individualrechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum und Vermögen sowie die gesamte geschriebene Rechtsordnung. Es könnte hier die Schule als staatliche Einrichtung betroffen sein. Wenn das Pony auf den Pausenhof ausbricht, können sich die Schüler nicht mehr gefahrlos dort aufhalten. Die Schule kann den Pausenhof also nicht mehr für den Aufenthalt der Schüler nutzen. Damit ist die Funktionsfähigkeit der Schule als staatlicher Einrichtung beeinträchtigt. Betroffen sind ferner Individualrechtsgüter in Form der Gesundheit der Schüler und sonstiger Fußgänger, welche von dem Pony gebissen werden könnten.

Die öffentliche Ordnung ist subsidiär und damit nicht zu prüfen.

konkrete Gefahr (5 Pkt)

Ferner müsste eine konkrete Gefahr bestehen. Gefahr ist eine Sachlage, die ohne Eingreifen in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden an einem der Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit führen wird. Hier besteht die Gefahr darin, dass das Pony von der Weide ausbricht und Personen beißt und den Schulbetrieb stört. Bei der Gesundheit von einzelnen Personen (der Schüler auf dem Schulhof oder der Fußgänger) handelt es sich um Individualrechtsgüter.

Störer (5 Pkt.)

Weiter müsste A Störer sein. In Betracht kommt seine Verantwortlichkeit nach § 5 Abs. 1 SächsPolG als Zustandsstörer. A müsste Eigentümer einer Sache sein, von der die Gefahr ausgeht. Die Gefahr geht hier von einem Tier, nämlich dem Pony, aus. Das Pony ist keine Sache, wird aber wie eine Sache behandelt (§ 90a BGB). Da A Eigentümer des Ponys ist und es auf seiner Weide steht, ist A auch Inhaber der tatsächlichen Gewalt. A ist damit Zustandsstörer.

Ermessen

Auf der Rechtsfolgeseite räumt die Ermächtigungsgrundlage der Behörde Ermessen ein. Das Entschließungsermessen wurde pflichtgemäß ausgeübt gem. § 40 VwVfG. Ermessensfehler sind nicht zu erkennen. **(2 Pkt)**

Fraglich ist, ob gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen wurden.

Zweck der Verpflichtung, einen neuen Zaun zu errichten, ist es, zu verhindern, dass das Pony ausbricht. Zu diesem Zweck ist die Verpflichtung auch geeignet.

Ferner müsste sie erforderlich sein, d.h. es darf kein ebenso geeignetes, milderes Mittel geben. Ein milderes Mittel könnte sein, den Zaun lediglich zu reparieren und nicht vollständig zu erneuern. Fraglich ist jedoch, ob dieses Mittel ebenso geeignet wäre. Da der Zaun bereits an vielen Stellen morsch ist, ist als einzig wirksames Mittel hier die Erneuerung des gesamten Zaunes anzusehen. Daher ist dieses Mittel auch erforderlich.

Schließlich müsste die Verpflichtung angemessen sein. Gegenüber dem Interesse des A, den Zaun einfach so zu lassen wie er ist, überwiegt eindeutig das öffentliche Interesse den Schutz der Individualgüter (Leben und Gesundheit der Schüler und Lehrkräfte) und an der Funktionsfähigkeit der staatlichen Schulen. Die Maßnahme ist somit angemessen und damit auch insgesamt verhältnismäßig.

(Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: 10 Pkt.)

Fraglich ist, ob gegen den Grundsatz der Bestimmtheit verstoßen wurde. Die von der Behörde gesetzte Frist „unverzüglich“ ist zu unbestimmt. Mit ihr setzt die Behörde keinen Zeitpunkt für die Erfüllung der Verpflichtung; die Frist müsste kalendarisch ermittelt werden können, was hier nicht der Fall ist. „Unverzüglich“ bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“ gem. § 121 BGB. Damit ist das Ende der Frist vom Verhalten des Betroffenen abhängig. Somit liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Bestimmtheit vor (bei entsprechender Begründung a. A. vertretbar).

(Grundsatz der Bestimmtheit: 8 Pkt)

Ergebnis: Der Bescheid ist materiell rechtswidrig.

Zu 5.

10 Pkt.

- Widerspruch gem. § 70 Abs. 1 VwGO bei der Erlassbehörde (kreisfreie Stadt L) oder zur Fristwahrung auch bei der Widerspruchsbehörde (Landesdirektion Sachsen) als nächst höhere Behörde gem. § 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO

Aufbau, Gliederung und Stil: 5 Punkte